

# **Sonderlandeplatz Cörmigk**

Gemarkung: Cörmigk - Flur: 2 - Flurstück: 1012

## **FLUGPLATZBENUTZUNGSORDNUNG (FBO)**

Flugplatzhalter:

Hanno Engel  
Hohendohndorf 5a  
06420 Könnern OT Cörmigk

Stand 12.04.2021

# Inhalt

1 Beschreibung des Flugplatzes.....	3
1.1 Allgemeine Angaben .....	3
1.2 Betriebszeiten und Einschränkungen .....	4
2 Benutzungsvorschriften .....	5
2.1 Anwendbarkeit der Benutzungsordnung.....	5
2.2 Benutzung mit Luftfahrzeugen .....	5
2.3 Betreten und Befahren.....	6
2.4 Weisungsrechte .....	7
2.5 Verunreinigungen und Abfallentsorgung .....	7
2.6 Sicherheitsbestimmungen .....	7
2.7 Zuwiderhandlung .....	7
3 In-Kraft-Treten .....	8
4 Anlagen .....	8

# 1 Beschreibung des Flugplatzes

## 1.1 Allgemeine Angaben

Bezeichnung: Sonderlandeplatz Cörmigk

Zugelassene Luftfahrzeuge:

Ultraleichte schwerkraftgesteuerte Luftsportgeräte (Motorgleitschirme) mit einer Abflugmasse bis 120 kg MTOW.

Lage: Das Gelände befindet sich in der Gemarkung Cörmigk, Flur 2, Flurstück 1012 in Sachsen-Anhalt.

Bezugspunkt:

- a) Geographische Lage (WGS 84) N 51° 42' 58.7"  
E 11° 51' 06.9"  
b) Höhe über NN: 249 ft (76 m)

Betriebsflächen:

- Abmessung: 100 m Durchmesser  
Oberfläche: Rasen  
Neigung: <6%

Sicherheitsfläche:

- Breite: 15 m Durchmesser, die Start-/Landefläche umlaufend  
Oberfläche: Rasen

An- und Abflugsektoren (siehe Anlage: Platzdarstellungskarte):

- Richtung Süd/Südost  
Richtung Westen

Richtung:

Bedingt durch die Betriebsarten wird die Ausweisung einer expliziten Platzrunde nicht empfohlen. Vielmehr werden direkte An- und Abflüge zum Platz angeraten.

## 1.2 Betriebszeiten und Einschränkungen

### Betriebszeiten:

Aufgrund der Wetterabhängigkeit werden keine Betriebszeiten festgesetzt. Flugbetrieb ist gestattet täglich von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang.

Start und Landung sind ausschließlich nach vorheriger Erlaubnis durch den Platzbetreiber (PPR) gestattet.

### Flugbetriebliche Einschränkungen:

Sonderlandeplatz zur Durchführung von Starts und Landungen mit Motorschirmen in der Startart Fußstart und Motorschirm-Trikes bis 120 kg Leergewicht nach Sichtflugregeln (VFR) bei Tage nach vorheriger Genehmigung des Platzbetreibers (PPR).

Bei Start und Landung sind die An-/Abflugsektoren gemäß Platzdarstellungskarte (s. Anlage) zu beachten. Flugbetrieb darf nur stattfinden, wenn die An- und Abflugbereiche gemäß Platzdarstellungskarte frei von Hindernissen sind.

Beim Starten und Landen ist auf einen ausreichenden horizontalen Abstand von mindestens 15 m zu den angrenzenden Landstraßen L 146 und L 148 zu achten, um den Straßenverkehr nicht zu beeinflussen.

Der Flugbetrieb darf nur durchgeführt werden, wenn mindestens eine sachkundige Person zur Alarmierung der Rettungskräfte und Bedienung der Feuerlösch- und Rettungsgeräte sowie für Erste Hilfe-Maßnahmen am Landeplatz anwesend ist. Sachkundig ist, wer nachweislich in die örtlichen Gegebenheiten eingewiesen ist und mit der Handhabung der Feuerlösch- und Rettungsgeräte vertraut ist.

Standorte der Erste Hilfe-Maßnahmen sowie Feuerlösch- und Rettungsgeräte sind der Platzdarstellungskarte zu entnehmen.

### Naturschutz- und lärmschutzrechtliche Einschränkungen:

Flugrouten sind möglichst reizarm zu gestalten. Wohnbebauungen insbesondere die an den Landeplatz unmittelbar angrenzenden Wohnhäuser (Hohendohndorf) und die Ortschaften Gerlebogk und Dohndorf sowie die Freizeitanlage „Campingplatz am Gerlebogkerstrandbad“ sollten nicht überflogen werden.

Der Überflug der Gehölze nördlich des Landeplatzes ist aus artenschutzrechtlichen Gründen zu vermeiden. Direkte An- und Abflüge über die Gehölze hinweg sind untersagt.

Das in 1,5 km Entfernung zum Landeplatz befindliche Naturschutzgebiet „Gerlebogker Teiche“ ist durch Flugbewegungen und den damit verbundenen Geräuschemissionen nicht zu beeinträchtigen.

## 2 Benutzungsvorschriften

### 2.1 Anwendbarkeit der Benutzungsordnung

Wer den Flugplatz mit Luftfahrzeugen benutzt, ihn betritt oder befährt, ist den Vorschriften dieser Benutzungsordnung und den zu ihrer Durchführung ergehenden Weisungen des Flugplatzhalters unterworfen.

Soweit die Vorschriften und Weisungen Luftfahrzeughalter betreffen, gelten sie entsprechend für die Eigentümer der Luftfahrzeuge sowie für Personen, die Luftfahrzeuge in Gebrauch haben, ohne Halter oder Eigentümer dieses Luftfahrzeuges zu sein.

Soweit diese Benutzungsordnung den Flugplatzhalter zu Weisungen oder Anordnungen gegenüber Flugplatzbenutzern ermächtigt, gilt diese Ermächtigung auch für Personen, die vom Flugplatzhalter beauftragt oder für die Leitung des Verkehrs und den Betrieb des Flugplatzes bestellt sind.

### 2.2 Benutzung mit Luftfahrzeugen

Bei Flugbetrieb ist die Anwesenheit eines Startleiters oder einer zur Hilfeleistung befähigte Person notwendig. Der Startleiter oder die zur Hilfeleistung befähigte Person kann vom Flugplatzhalter bestimmt werden.

#### Befugnisse zum Starten und Landen:

Der Luftfahrzeugführer muss im Besitz eines gültigen Luftfahrerscheins für Luftsportgeräteführer sein. Voraussetzung für den Betrieb eines Luftfahrzeuges ist ein gültiges Lufttüchtigkeitszeugnis für das verwendete Fluggerät. Der Luftfahrzeughalter hat dem Flugplatzbetreiber auf Verlangen die Papiere vorzulegen, die zur Nachprüfung der Nutzungsberechtigung erforderlich sind.

Es dürfen nur zugelassene Gerätekombinationen (Antrieb/Schirm) betrieben werden.

#### Start- und Landeeinrichtungen:

Zum Starten und Landen ist die vorgesehene Start- und Landefläche zu benutzen.

#### Abstellen und Parken:

Luftfahrzeuge sind auf den ausgewiesenen Flächen gemäß Platzdarstellungskarte abzustellen, hier ist auch das Packen der Schirme gestattet.

Die Sicherung eines abgestellten Luftfahrzeugs obliegt dem Halter.

Das Abstellen der Luftfahrzeuge erfolgt auf eigene Gefahr des Luftfahrzeugführers bzw. des Halters. Für Luftfahrzeuge, Luftfahrzeuganhänger usw., die auf dem Gelände des Flugplatzbetreibers abgestellt werden, übernimmt der Flugplatzbetreiber daher keinerlei Haftung. Der Flugplatzbetreiber haftet nicht für Schäden infolge von Diebstahl, Unfall,

Zerstörung oder teilweiser Zerstörung, Beschädigung und Einwirkungen Dritter, Wetter, höhere Gewalt etc.

Die Benutzer haben die Anlage und ihre Einrichtungen schonend zu behandeln. Beschädigungen sind unverzüglich durch den Verursacher dem Flugplatzhalter zu melden.

#### Statistik:

Die Luftfahrzeugführer haben dem Flugplatzhalter die für die statistischen Erhebungen erforderlichen Angaben zu übermitteln.

Es wird ein Hauptflugbuch geführt, in dem die Starts und Landungen mit folgenden Eintragungen nachzuweisen sind: Tag, Uhrzeit, Luftfahrzeugmuster, amtliches Kennzeichen, Art des Fluges, bei einem Überlandflug Start- bzw. Zielflugplatz.

#### Lärmschutz:

Die Luftfahrzeugführer haben auf dem Flugplatz und in seiner Nähe Geräuschbelästigungen, die durch Motoren oder Luftfahrzeuge verursacht werden, auf das unvermeidbare Maß zu beschränken.

Das Überfliegen geschlossener Ortschaften im Umkreis des Fluggeländes ist nach Möglichkeit zu vermeiden.

#### Betriebsstoffversorgung:

Der Flugplatzhalter stellt generell keine Kraftstoffe für die Betankung von Luftfahrzeugen zu Verfügung. Das Auffüllen oder Entleeren von Kraftstoffen ist auf der Start- und Landefläche verboten. Das Lagern von Kraftstoffen auf dem Fluggelände ist untersagt.

## 2.3 Betreten und Befahren

Das Betreten und Befahren des Fluggeländes ist nur nach vorheriger Erlaubnis durch den Platzbetreiber gestattet. Der Flugplatz darf nur durch die vom Betreiber hierfür freigegebenen Ein- und Ausfahrten betreten und befahren werden.

#### Straßen, Wege und Seitenschläge

Straßen, Feldwege und neben liegende Seitenschläge dürfen nicht durch PKW etc. zugestellt werden. Landwirte dürfen bei der Feldbewirtschaftung und der Durchfahrt mit landwirtschaftlichen Maschinen nicht behindert werden.

#### Fahrzeugverkehr Allgemein

Fahrzeuge dürfen nur von Inhabern eines gültigen Führerscheins geführt werden. Werden Fahrzeuge auf dem Flugplatz verwendet, ist der Fahrzeughalter bzw. der Fahrzeugführer für die Verkehrssicherheit verantwortlich.

Nicht zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassene Kraftfahrzeuge dürfen auf dem Flugplatz nur nach vorheriger Vereinbarung mit dem Flugplatzhalter verwendet werden.

### Betreten und Befahren von Flugbetriebsflächen

Flugbetriebsflächen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Startleiters betreten oder befahren werden. Auf den Flugbetriebsflächen haben Luftfahrzeuge immer Vorfahrt. Geschwindigkeit und Abstände sind so anzupassen, dass Luftfahrzeuge und Personal nicht zu Schaden kommen.

Die Höchstgeschwindigkeit wird auf Schrittgeschwindigkeit festgesetzt. Zudem sind die vom Flugplatzhalter erlassenen Verkehrsregeln verbindlich.

## 2.4 Weisungsrechte

Der Flug- bzw. Startleiter ist mit der Durchsetzung dieser Flugplatzbenutzungsordnung durch den Platzhalter beauftragt. Sie haben dazu die notwendigen Handlungsvollmachten erhalten. Sie dürfen hierfür zum Beispiel:

- Luftfahrzeuge bewegen
- Erlaubnisse erteilen
- Das Hausrecht ausüben
- Dokumente einsehen
- Verbote aussprechen

## 2.5 Verunreinigungen und Abfallentsorgung

Verunreinigungen jeglicher Art sind vom Verursacher zu beseitigen; andernfalls kann der Flugplatzhalter die Säuberung auf Kosten des Verursachers vornehmen lassen. Abfallablagerung ist auf dem Gelände grundsätzlich verboten.

## 2.6 Sicherheitsbestimmungen

Die auf Gesetze oder anderen Rechtsverordnungen beruhenden Sicherheitsvorkehrungen sind unbedingt zu beachten.

## 2.7 Zuwiderhandlung

Wer gegen die Vorschriften dieser Flugplatzbenutzungsordnung oder gegen die Weisungen des Flugplatzhalters, die auf Grund dieser Ordnung ergangen sind, verstößt, kann durch den Flugplatzhalter vom Platz verwiesen werden.

Schadenersatzforderungen und andere Ansprüche bleiben unberührt.

### 3 In-Kraft-Treten

Die Flugplatzbenutzungsordnung (FBO) mit Anlagen tritt mit Datum der behördlichen Genehmigung in Kraft.

### 4 Anlagen

Zu dieser Flugplatzbenutzungsordnung gehören folgende Anlagen:

- Platzdarstellungskarte Maßstab 1:1500

---

Der Flugplatzhalter

Hanno Engel